

Bekanntmachung Satzung

der Gemeinde Quierschied über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Entsorgungsgebühren, Kleineinleitergebühren sowie Umlegung der Abwasserabgabe (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17.06.2015 (Amtsblatt 1, Seite 376) sowie des § 49 a Abs. 3 und des § 50 a Abs. 5 und des § 132 Abs. 4 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Art. 1 Siebtes Änd. Gesetz vom 03.12.2013 (Amtsbl. I 2014 Seite 2) sowie des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz - (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I Seite 1474), wird auf Beschluss des Gemeinderates Quierschied vom 10. Dezember 2015 die Änderung der Satzung der Gemeinde Quierschied über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Entsorgungsgebühren, Kleineinleitergebühren sowie Umlegung der Abwasserabgabe (Abwassergebührensatzung) in Form folgender Neufassung beschlossen:

§ 1 Gebühren

1. Die Gemeinde Quierschied erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebühren (Abwasserbeseitigungsgebühren). Die Abwasserbeseitigungsgebühren werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einen Anteil Schmutzwassergebühr und einen Anteil Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.
Sie werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die Verwaltung, die Unterhaltung, den Betrieb, die Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sowie die Beiträge (Abwasserabgabe) an den Entsorgungsverband Saar (EVS) gedeckt werden.
2. Außerdem wird für das Einsammeln, die Abfuhr und die Behandlung von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen von Kleineinleitern und Direkteinleitern eine Entsorgungsgebühr erhoben.
Für Kleineinleiter wird eine Kleineinleitergebühr erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und im Eigentum desselben Rechtssubjektes steht.

2. Den Grundstückseigentümern stehen die Erbbauberechtigten, Nießbraucher sowie die sonstigen zum Besitz des Grundstücks oder Grundstücksteilen Berechtigten gleich.
3. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
4. Bei öffentlich gewidmeten Straßen- und Gehwegflächen trifft die Gebührenschuld den Straßenbaulastträger.
5. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück

§ 3

Bemessungsgrundlagen für die Schmutzwassergebühr

1. Bemessungsgrundlage ist die einem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge.
2. Berechnungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr nach Abs. 1 sind die Wassermengen, die sich aus den Messungen der jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen sowie anderer gleichwertiger Messeinrichtungen ergeben. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter der einem Grundstück aus öffentlichen oder eigenen Versorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, ausgenommen Niederschlagswasser.
3. Der Gebührenpflichtige hat, soweit keine brauchbaren Messeinrichtungen vorhanden sind, solche auf seine Kosten anzubringen. Das Ablesen und die Kontrolle der Messeinrichtungen durch Beauftragte der Gemeinde hat der Gebührenpflichtige zu dulden. Wurden Messungen nicht oder nicht nachweisbar richtig durchgeführt, ist die Gemeinde berechtigt, die entnommenen Frischwasser- und Brauchwassermengen zu schätzen.
4. Das Berechnen der Schmutzwassergebühren nach § 10 Abs. 1 und das Ablesen sowie die Kontrolle der Messeinrichtungen können an beauftragte Unternehmen übertragen werden.
5. Die Höhe der Schmutzwassergebühr ergibt sich aus Ziffer 1 des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Bemessungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr

1. Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) bemisst sich nach den bebauten und versiegelten Flächen des angeschlossenen Grundstückes, von denen Niederschlagswasser durch Grundstücksentwässerungsanlagen direkt oder ohne besondere technische Ableitungsvorrichtung indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Dies gilt ebenso für Niederschlagswasser, das einer Niederschlagswassersammel- bzw. -nutzungsanlage (z.B. Zisterne, Regenwassernutzungsanlage) zugeführt wird. Als Bemessungsgröße gilt die auf volle 1 Quadratmeter abgerundete Gesamtsumme der bebauten und befestigten Fläche (versiegelte

Fläche) multipliziert mit dem unter Abs. 5 angegebenen Bemessungsfaktor (= gebührenrelevante Flächen). Als Grundstück gilt unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter dieser Grundstücksflächen.

2. Unter bebauter oder überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen.
3. Zu den befestigten Flächen zählen - soweit sie nicht bereits durch die überbauten Flächen berücksichtigt sind, öffentliche Strassen (Gemeindestraßen, Landes- und Bundesstraßen) Gehwege und unter anderem Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stellplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen aus wasserundurchlässigen oder wasserteildurchlässigen Materialien.
4. Die Höhe der Niederschlagswassergebühr ergibt sich aus Ziffer 2 des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:

Befestigungsart

1. Dächer:

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| 1.1 Standarddach (flach oder geneigt) | 100 % |
| 1.2 begrüntes Dach | 50 % |

2. Befestigte Flächen:

- | | |
|---|------|
| 2.1 voll versiegelte (= undurchlässige) Flächen
Asphalt, fugenloser Beton, Pflaster- und Plattenbeläge mit einer dichten Fuge, Verbundsteine | 100% |
| 2.2 teilversiegelte (= teildurchlässige) Flächen
Pflaster- und Plattenbeläge mit einer wasserdurchlässigen Fuge, Breite > 15 mm, Schotter-, Kies-, Splittbelag
Schotterrasen, Sickersteine (Ökopflaster, Porenpflaster) | 50 % |
| 2.3 unversiegelte (= durchlässige) Flächen
Rasen-, Gartenlandflächen, Rasengittersteine | 0 % |

Entscheidend ist der jeweils höchste Grad der Versiegelung

3. Andere Versiegelungsarten:

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige oben genannte Faktor, welcher der in Ziffer 1 und 2 genannten Versiegelungsart in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

§ 5

Festsetzung der Niederschlagswassergebühren

Maßgebend für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühren im jeweiligen Veranlagungsjahr sind die am 30. September des Vorjahres bestehenden Verhältnisse; im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 9 und 10 der Satzung. Die überdachten und die befestigten gebührenwirksamen Flächen eines Grundstückes werden in der Verbrauchsabrechnung gem. § 10 Abs. 1 zusammengefasst aufgeführt.

Die Bemessungsgrundlagen gelten für die Folgejahre soweit keine Veränderungen gemäß § 4 Abs. 5 angezeigt werden.

§ 6

Bemessungsgrundlagen für die Entsorgungsgebühr

1. Die Entsorgungsgebühr für das Beseitigen (Einsammeln, Abfuhr und Behandlung) von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen von Grundstücken, die noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, wird nach der Größe der Hauskläranlage berechnet. Dabei wird unterschieden nach Hauskläranlagen bis 4 cbm und von 4 cbm bis 8 cbm. Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus Ziffer 3 des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Bemessungsgrundlagen für die Kleineinleiter

1. Die von der Gemeinde anstelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, zu entrichtende Abwasserabgabe (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 Saarländisches Wassergesetz) wird auf die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke abgewälzt, auf denen das Abwasser anfällt.
2. Die jährliche Gebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. der vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz festgesetzten Schadeinheiten berechnet. Maßgebend für das Veranlagungsjahr ist die Anzahl der am 01.01. nach dem Saarländischen Meldegesetz mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen.
3. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach Ziffer 4 des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8

Absetzungen von den Bemessungsgrundlagen

1. Von dem einem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Frischwasser und Brauchwasser wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Benutzungsgebühren nach § 3 die Wassermenge abgesetzt, die nachweisbar nicht in die gemeindlichen Abwasseranlagen gelangt.
2. Die abzusetzenden Wassermengen sind durch amtlich geeichte Wassermesser oder durch andere prüfungsfähige Unterlagen nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht werden, sind die der Abwasseranlage zugeführten Wassermengen nach Lage des Einzelfalls zu schätzen. Kann der Antragsteller aus Gründen, die er zu vertreten hat, den Nachweis nicht führen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
3. Bei der Nutzung von Niederschlagswasser aus einer Niederschlagswassersammel- bzw. -nutzungsanlage mit einem Mindestvolumen von 2 m^3 , deren Nutzung ausschließlich der Bewässerung von Grundstücken dient und mit der öffentlichen Abwasseranlage verbunden ist, wird die an die Sammel- bzw. Nutzungsanlage angeschlossene gebührenpflichtige Fläche auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen um 10 m^2 je m^3 Zisternenvolumen reduziert oder entsprechende Zehntel für Zwischengrößen. Behältervolumen unter 2 m^3 werden nicht berücksichtigt.

Bei der Nutzung von Niederschlagswasser aus einer Niederschlagswassersammel- bzw. -nutzungsanlage mit einem Mindestvolumen von 2 m^3 , deren Nutzung auch der Bewässerung von Grundstücken dient und mit der öffentlichen Abwasseranlage verbunden ist, wird die an die Sammel- bzw. Nutzungsanlage angeschlossene gebührenpflichtige Fläche auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen um 5 m^2 je m^3 Zisternenvolumen reduziert oder entsprechende Zehntel für Zwischengrößen. Behältervolumen unter 2 m^3 werden nicht berücksichtigt.

Sollte der Betreiber mit der pauschalen Ermittlung nicht einverstanden sein, besteht die Möglichkeit, schriftlich einmal innerhalb eines Abrechnungsjahres die Wassermenge, die der Bewässerung von Grundstücken dient durch anerkannte und geeichte Messvorrichtungen nachzuweisen. Hierbei wird als Verhältniswert eine zu erwartende Jahresniederschlagsmenge von 900 l/m^2 bzw. 900 mm/m^2 (gerundet), angesetzt.

4. Das Antragsrecht auf Absetzungen von den Bemessungsgrundlagen erlischt mit Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Gebührenbescheid.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht nach § 3 entsteht mit der Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage und mit jeder Einleitung in eine Hauskläranlage oder abflusslose Grube.
2. Soweit diese Gebühr nach der durch einen Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

3. Die Niederschlagswassergebühr nach § 4 entsteht mit der Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage.
4. Wechselt das Eigentum oder das sonstige dingliche Nutzungsrecht, so geht die Gebührenpflicht mit dem Rechtsübergang auf den neuen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten über.
5. Die jeweilige Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird, oder die Zuführung von Abwasser endet. Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser endet in einem solchen Fall mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren werden jährlich mit der Verbrauchsabrechnung der Gemeinde Quierschied durch deren Eigenbetrieb (Gemeindewerke Quierschied) erhoben.
2. Die Berechnung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr erfolgt nach Maßgabe der für das Erhebungsjahr festgestellten Bemessungsgrundlagen.
3. Die Veranlagung des Gebührenpflichtigen zur Entsorgungsgebühr erfolgt durch gesonderten Bescheid.
4. Veranlagungszeitraum für die Kleininleitergebühr ist das Kalenderjahr. Bei der Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe des Jahres wird die Gebühr für den entsprechenden Teil des Kalenderjahres veranlagt. Die Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch gesonderten Bescheid bekanntgegeben. Die Kleininleitergebühr kann zusammen mit der Entsorgungsgebühr eingezogen werden.
5. Für das laufende Jahr (Erhebungszeitraum) wird, bis zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen, für die Schmutzwassergebühr eine pauschale Vorauszahlung sowie für die Niederschlagswassergebühr ein fester Jahresbetrag erhoben. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel des Gebührenpflichtigen kann die Bemessungsgrundlage zur Festsetzung der Abschlagszahlungen geschätzt werden.
6. Die pauschale Vorauszahlung (Abschlagszahlung) und der feste Jahresbetrag nach Abs. 5 sind mit je einem Viertel des festgesetzten Betrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und zahlbar.
7. Die endgültige Abrechnung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr erfolgt im nachfolgenden Jahr unter Berücksichtigung der tatsächlich gezahlten Abschläge.
8. Überzahlungen werden mit der 1. Abschlagszahlung für das laufende Jahr verrechnet; darüber hinausgehende Beträge werden erstattet. Nachzuzahlende Beträge sind innerhalb eines Monats, vom Zeitpunkt der Zustellung des Anforderungsbescheides angerechnet, fällig und zahlbar.

§ 11
Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht,
Zutrittsrecht auf Grundstücke

1. Der Gebührenpflichtige hat Änderungen, welche die Höhe der Schmutzwassergebühr, der Kleininleitergebühr sowie der Entsorgungsgebühr beeinflussen, innerhalb von einem Monat nach Eintritt der Änderung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen.
2. Änderungen, die die Bemessungsgrundlagen der Niederschlagswassergebühr beeinflussen, hat der Gebührenpflichtige innerhalb von einem Monat nach Eintritt der Änderung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Änderungen, die eine bestehende Bemessungsgrundlage um weniger als 10 Quadratmeter ändern, werden nicht berücksichtigt und brauchen nicht mitgeteilt zu werden.
3. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, jeden Mitarbeiter oder Beauftragten der Gemeinde Quierschied zur Ermittlung aller für die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren. Er hat alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Entsorgungsgebühren, Kleininleitergebühren sowie Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwassergebührensatzung) vom 19.09.2001 außer Kraft.

Quierschied, den 11. Dezember 2015

Die Bürgermeisterin
gez. Lawall

Siegel

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KSVG oder auf Grund des KSVG zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Anlage 1

Gebührenverzeichnis nach § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Quierschied über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Entsorgungsgebühren, Kleininleitergebühren sowie Umlegung der Abwasserabgabe (Abwassergebührensatzung).

1.	Schmutzwassergebühr	3,29 €/ m ³ Frischwasserverbrauch
2.	Niederschlagswassergebühr	0,47 €/ m ² bebaute und befestigte (= versiegelte) Fläche
3.	Entsorgungsgebühr	
	a) Klärgruben bis 4 cbm Fassungsvermögen	65,45 €
	b) Klärgruben über 4 cbm bis 8 cbm Fassungsvermögen	95,20 €
	c) Einzelentleerungen Klärgruben bis 4 cbm Fassungsvermögen	113,05 €
	d) Einzelentleerungen Klärgruben über 4 cbm bis 8 cbm Fassungsvermögen	136,85 €
4.	Kleinleinleitergebühr	35,79 € / SE (Schadeinheit)